

Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Nördlingen

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) und Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S. 230) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin oder einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (2) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 11 der Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Nördlingen), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt wird.
- (3) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

§ 2

Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren
 1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung
 - a. einer wissenschaftlichen Fachkraft 32,50 €
 - b. einer Fachkraft 24,00 €je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
 2. Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 15,00 € erhoben.
 3. Für Auszüge aus amtlichen Meldeunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 12,00 € erhoben.
 4. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 € (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

5. Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist, können Gebühren in Höhe von 30,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben werden.

(2) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen im Stadtarchiv:

- 1.1 Herstellung von Kopien und Ausdrucken DIN A 4 auf Normalpapier, pro Stück 1,00 €
- 1.2 Anfertigung und Bereitstellung von digitalen Reproduktionen, pro Stück:
 - 1.2.1 Arbeitsdigitalisate mittels Digitalkamera 1,00 €
 - 1.2.2 Aufnahmen in Lesequalität mittels Scanner bis Vorlagengröße DIN A 3 2,00 €
 - 1.2.3 Aufnahmen in Druckqualität (max. 600 dpi) bis Vorlagengröße DIN A 3 8,00 €
- 1.3 Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Bearbeitungsaufwand (z.B. Bildbearbeitung, Ausschneiden oder Zusammensetzen von Digitalisaten)..... 5,00 €
- 1.4 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten):
 - a) CD ROM 2,00 €
 - b) DVD ROM 3,00 €
 - c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers 2,00 €
- 1.5 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand, Cloud, Datenaustauschserver) 2,00 €

2. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen:

Bei der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden kann, sondern an Fremdfirmen vergeben werden muss, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

(3) Gebühren für Dreharbeiten im Stadtarchiv und für Dreharbeiten mit Beteiligung des Stadtarchivars:

- 1 je angefangene halbe Stunde 150 €
- 2 je vorgelegte Archivalieneinheit 50 €

§ 3

Gebührenerlass und -ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei
 1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut
 2. Forschungen zu nachweislich wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familienkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken
 3. Benutzung durch städtische Dienststellen und sonstige Einrichtungen, bei denen das benutzte Archivgut angefallen ist, oder deren Funktionsnachfolger.
- (2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1-3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn
 1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Interesse des Stadtarchivs liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt
 2. besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) die anderen Personen oder Stellen für die ihrer Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist diejenige oder derjenige, die oder der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Diese/r ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) Anwendung.
- (5) Die Stadt Nördlingen kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nördlingen, 19. April 2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister